

Stadtbauamt  
61-26-1.14 pa-wi  
(36\_1\_14.BEG)

Drensteinfurt, den 11.08.93

B e g r ü n d u n g

zur 36. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"  
gemäß § 13 BauGB

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" setzt für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 125, eine überbaubare Fläche fest.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, auf diesem Grundstück ein Doppelhaus zu errichten. Da die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche in der Breite nicht ausreicht, dieses Bauvorhaben zu verwirklichen, wird gebeten, die überbaubare Fläche um 5 m nach Westen (zur Konrad-Adenauer-Straße hin) zu vergrößern.

Mit dieser Erweiterung könnte eine bessere Ausnutzung des Grundstückes gewährleistet werden. Damit könnte gleichzeitig die Gartennutzung zum Süden ausgerichtet werden und eine bessere Ausnutzung der Gestaltung, der Licht- und Sonneneinstrahlung gewährleistet sein.

Städtebaulich werden durch diese Änderung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sein.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)